

Name der Gesellschaft
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft

会社名
レヒテ = オーデル = ウーファー 鉄道会社
(旧オッペルン = タルノビッツ 鉄道会社)(改正)

認可年月日
1868.12.28.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1869,SS.101-114.

ファイル名
18681228ROUEG_A.pdf

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 7287.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen
Oppeln-Larnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom
28. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Verwaltungsrath der bisherigen Oppeln-Larnowitzer, jetzigen
Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm von der außerordent-
lichen Generalversammlung der Aktionaire vom 14. November 1868. ertheilten
Ermächtigung den anliegenden dritten Nachtrag zu dem unterm 1. Dezember 1856.
(Gesetz-Samml. S. 1013.) landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatute aufgestellt
und um dessen Genehmigung nachgesucht hat, wollen Wir diesem Nachtrage
Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Samm-
lung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

Dritter Nachtrag

zum

Statut der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft (Oppeln, Tarnowitz).

Artikel 1.

An Stelle der Vorschrift des §. 6. sub c. tritt folgende Bestimmung:

- „c) die Bestätigung der Wahl des unmittelbar unter der Direktion stehenden obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Königlich Preussischen Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der demselben zu ertheilenden Geschäftsinstruktion.“

Artikel 2.

§. 7. wird aufgehoben und tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- a) durch die Gesamtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§. 25.),
- b) durch den Verwaltungsrath mit 13 Mitgliedern und 4 Stellvertretern,
- c) durch die Direktion mit 8 unbesoldeten und mindestens 2 besoldeten Mitgliedern,
- d) durch Beamte.

Artikel 3.

Zu §. 9.

An die Stelle der inzwischen eingegangenen Schlesiſchen Provinzial-Zeitung tritt das Breslauer Handelsblatt.

Art.

Artikel 4.

In §. 22. vorletztes Alinea treten an Stelle der Worte:

„vom Aufsichtsrathe“

die Worte:

„vom Verwaltungsrathe.“

Artikel 5.

Zu §. 26.

a) In Nr. 2. und 3. ist an Stelle der Worte:

„Aufsichtsrathes“ resp. „Aufsichtsrathe“ zu substituieren, „Verwaltungsrathes“ resp. „Verwaltungsrathe“;

b) an Stelle der Bestimmung sub 4. tritt folgende Bestimmung:

„Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter, sowie der neu eintretenden unbefoldeten Direktionsmitglieder, imgleichen die Beschlußnahme über Entfernung der letzteren aus dem Amte im Falle des §. 55.“;

c) sub Nr. 5. sind die Worte: „dem Aufsichtsrathe“ zu streichen.

Artikel 6.

Im §. 28. Zeile 2. ist das Wort: „Aufsichtsrath“ zu streichen.

Artikel 7.

Im §. 34. Zeile 1. ist statt:

„Der Vorsitzende der Direktion“

zu setzen:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes“.

Artikel 8.

Zu §. 35.

a) Die Ueberschrift:

„Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes“

ist zu ändern in:

„Wahlverfahren.“

- b) Im §. 35. Zeile 1. ist hinter dem Worte:
„Mitglieder“
einzuschalten:
„und Stellvertreter.“
- c) Im §. 35. Zeile 1. und 2. sind statt der Worte:
„resp. der beiden Sektionen desselben, Direktion und Aufsichts-Rath“,
die Worte:
„und der unbefoldeten Mitglieder der Direktion“
zu substituieren.
- d) Die Bestimmung im §. 35. sub a. wird folgendergestalt abgeändert:
„Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die unbefoldeten Mitglieder der Direktion, hierauf die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter gewählt werden. Die Nachfolger der vor Ablauf ihrer statutarischen Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder der Direktion sind in einem besonderen Skrutinium zu wählen. Die Stellvertreter rangiren unter sich nach Verhältniß der erhaltenen Stimmenanzahl.“

Artikel 9.

Im Abschnitt III.

- a) sind hinter der Ueberschrift:
„Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft“,
die Worte:
a) Vom Verwaltungsrathe“
zu streichen;
- b) die §§. 37. 38. 39. 40. und 41. werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 37.

Zweck.

Der Verwaltungsrath und die Direktion haben, nach Maaßgabe der hier folgenden Bestimmungen, alle Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wahrzunehmen und dieselbe nach Innen und Außen zu vertreten, soweit es nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten worden.

A) Ver-

A. Verwaltungsrath.

§. 38.

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.

Der Verwaltungsrath besteht aus 13 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, von denen mindestens 5 Mitglieder und sämtliche Stellvertreter am Sitze der Gesellschaft, alle übrigen Mitglieder innerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben müssen.

Die Stellvertreter treten bei Behinderung einzelner Mitglieder für diese auf die Dauer der Behinderung ein.

Der Verwaltungsrath ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend sind.

§. 39.

Wahlfähigkeit.

Jedes zu wählende Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von 2000 Thalern Aktien der Gesellschaft sein, ebenso jeder Stellvertreter. Diese Aktien sind für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen.

Nicht wahlfähig für den Verwaltungsrath sind:

- a) Beamte der Gesellschaft;
- b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- c) diejenigen, denen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt.

Für die nächsten Verwaltungsjahre werden wegen Zusammensetzung des Verwaltungsrathes abweichende Bestimmungen im §. 57. getroffen.

§. 40.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern in seiner ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, welche als solche bis zu der auf die nächste ordentliche Generalversammlung folgenden ersten Verwaltungsraths-Sitzung fungiren. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder und Stellvertreter schriftlich unter Andeutung der Hauptgegenstände der Berathung ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

(Nr. 7287.)

§. 41.

§. 41.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder fünf Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Breslau statt, können aber nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch auf einer der Eisenbahnstationen der Gesellschaft abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 35. sub h. c. e. f. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Zur Führung des Protokolls, sowie zu kalkulatorischen und anderen Hilfsleistungen kann der Verwaltungsrath für Rechnung der Gesellschaft sich der Beihülfe eines geeigneten, aus der Gesellschaftskasse zu remunerirenden Sachverständigen bedienen.

Der Verwaltungsrath kann ferner unter Requisition bei der Direktion einzelne Mitglieder der Direktion, sowie Beamte der Gesellschaft zu seinen Berathungen zuziehen.

Dieselben haben indeß kein Stimmrecht.

§. 42.

Resort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen, und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch die Direktion jeder Zeit um Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen requiriren, und er ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Verwaltungsrathe die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft, und ist deshalb die Direktion verpflichtet, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Hauptkasse zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen.

Zur

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

- 1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 14.);
- 2) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
- 3) die Bestimmung der nach §. 16. gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;
- 4) Anlage eines zweiten Bahngleises, sowie alle im §. 29. sub 1—7. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
- 5) Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
- 6) Prüfung und Feststellung der Inventur und Bilanzen;
- 7) Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;
- 8) Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ausfertigung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 26. sub 3.);
- 9) Beschlußnahme über Vermehrung der Zahl der besoldeten Direktionsmitglieder und Genehmigung der mit denselben zu schließenden Verträge (s. §. 52.);
- 10) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Lantienen an die Mitglieder der Direktion und — auf Antrag der Direktion — an die Beamten und Bevollmächtigten;
- 11) Berathung solcher Vorlagen der Direktion, welche, ob zwar zum Ressort der letzteren gehörig, von derselben an den Verwaltungsrath Behufs einer Begutachtung oder Beschlußfassung überwiesen werden.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Beider von einem durch den Verwaltungsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.

§. 43.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe erteilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder und Stellvertreter.

(Nr. 7287.)

§. 44.

§. 44.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Artikel 10.

Zu §. 42.

- 1) Der §. 42. ist als §. 45. zu bezeichnen;
- 2) das Allegat im Alinea 2. des §. 42. ist in „§. 57.“ zu ändern;
- 3) im Alinea 3. des §. 42. sind:
 - a) dreimal die Worte: „des Aufsichtsrathes“,
 - b) die Worte: „3 Mitglieder der Direktion,
1 Stellvertreter“,
„3 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter“,
„2 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter“
zu streichen;
- 4) hinter dem drittlezten Alinea, also hinter den Worten:
„festgesetzt worden ist“
ist einzuschalten:
„Die demgemäß zum Ausscheiden designirten Mitglieder und Stellvertreter verwalten ihr Amt noch bis Ende des Monats, in welchem durch die nächste ordentliche Generalversammlung die Neuwahlen vollzogen worden sind.“

Artikel 11.

Die §§. 43. und 44. werden hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 46.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

§. 47.

§. 47.

Unentgeltliche Geschäftsführung der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten weder Gehalt noch eine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Artikel 12.

Die §§. 45. bis 58. werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

B. Direktion (Vorstand).

§. 48.

Zusammensetzung.

Die kollegialisch organisirte Direktion wird gebildet:

- 1) durch eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl besoldeter und fachkundiger Mitglieder, welche am Sitze der Direktion ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird auf mindestens zwei festgesetzt, von denen das eine die Qualifikation zum Königlich Preussischen Bauinspektor erlangt haben muß.

Ueber das etwa hervortretende Bedürfniß zur Vermehrung dieser Stellen entscheidet der Verwaltungsrath;

- 2) durch acht unbesoldete Mitglieder, welche nur verbunden sind, an den kollegialischen Berathungen und Beschlüssen der Direktion Theil zu nehmen und einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen.

Dieselben werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt, und erhalten von den Reinerträgen des Geschäfts zusammen eine Lantieme von Einem Prozent, welche an die einzelnen Mitglieder nach Maafgabe ihrer Betheiligung an den Sitzungen vertheilt wird. Jedes zu erwählende unbesoldete Mitglied muß im Besitze von 2000 Rthln. Aktien der Gesellschaft sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig zu unbesoldeten Mitgliedern der Direktion sind:

- a) Beamte der Gesellschaft;
- b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- c) diejenigen, denen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt.

Mindestens vier dieser Mitglieder müssen am Sitze der Direktion ihren Wohnsitz haben.

Zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die volle Betriebs-eröffnung stattgefunden hat, scheiden drei, nach Ablauf anderer zwei Jahre wiederum drei und nach Verlauf weiterer zwei Jahre die letzten zwei von den in Funktion stehenden interimistischen Direktionsmitgliedern aus, und erfolgt die Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

In dem Turnus der ersten sechs Jahre entscheidet über das Ausscheiden das Loos; später findet das Ausscheiden der Mitglieder in derselben Folge statt, wie sie durch Verloosung im ersten Turnus festgesetzt worden ist.

Die demgemäß zum Ausscheiden designirten unbesoldeten Direktionsmitglieder verwalten ihr Amt noch bis Ende des Monats, in welchem durch die nächste ordentliche Generalversammlung die Neuwahlen vollzogen worden sind.

Scheidet ein unbesoldetes Mitglied durch Tod oder aus anderen Ursachen aus der Direktion, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein anderes Direktionsmitglied.

§. 49.

Jedes unbesoldete Mitglied der Direktion kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die in den §§. 39, und 46. erwähnten Fälle der Wahlfähigkeit eintreten.

§. 50.

Der Vorsitzende der Direktion.

Die Direktion wählt aus der Zahl ihrer besoldeten Mitglieder einen Vorsitzenden und aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder einen Stellvertreter desselben. Eine Neuwahl findet statt, wenn fünf unbesoldete Mitglieder sie beantragen.

Es bleibt ihr überlassen, neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einen Ehren-Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende leitet die gesammte Geschäftsführung außerhalb und innerhalb der Sitzungen, doch steht dem etwa gewählten Ehren-Vorsitzenden die Befugniß zu, in den Direktionsitzungen, so oft er denselben beimohnt, das Präsidium in Anspruch zu nehmen.

In Behinderung des Vorsitzenden wird derselbe, insofern der stellvertretende Vorsitzende zu den unbesoldeten Mitgliedern gehört, bei Erledigung der laufenden Geschäfte von dem im Dienste ältesten besoldeten Direktionsmitgliede vertreten, während die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen dem stellvertretenden Vorsitzenden zufällt.

Die von der Direktion ausgehenden Erklärungen, Schriftstücke und Urkunden werden vom Vorsitzenden oder seinem regelmäßigen Stellvertreter, oder dem im Dienste ältesten besoldeten Direktionsmitgliede, oder einem dazu delegirten Direktionsmitgliede, oder einem Bevollmächtigten mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft vollzogen.

§. 51.

§. 51.

Geschäftsführung.

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von ihr festzustellenden Geschäftsordnung.

Sie versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder derselben es verlangen, mindestens aber alle Monate einmal.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens fünf Mitglieder und darunter drei unbesoldete gegenwärtig sein.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

§. 52.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft. Sie leitet sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft. Ingleichen steht ihr die Wahl der besoldeten Direktionsmitglieder und, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrathes (§. 42. Nr. 9.), der Abschluß der von ihr mit denselben zu vereinbarenden Engagementsverträge zu.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Ausführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Innen und Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche das Gesellschaftsstatut und die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gemäß der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs und seines Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. beilegen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Veräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion ist aber auch ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse derselben, General- und Spezial-Bevollmächtigte, welche nicht Mitglieder der

Direktion sind, zu ernennen und denselben Vollmachten zu erteilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum erteilt sind, durch den Wechsel der Direktionsmitglieder allein nicht erlöschen.

Sollte bei Ausübung der der Direktion zugetheilten Befugnisse und von ihr anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihr und dem Verwaltungsrathe ein Konflikt entstehen, so entscheidet darüber die nächste Generalversammlung.

§. 53.

Legitimation der Direktion.

Zur Ausübung aller der Direktion zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlungen ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 54.

Pflichten und Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 55.

Entsetzung und Suspension von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft, im Hinblick auf Artikel 227. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, das Recht zu, jedes Mitglied der Direktion, und zwar die besoldeten Mitglieder unbeschadet ihrer aus den Engagementsverträgen erwachsenen finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Verwaltungsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung mit wenigstens neun bejahenden Stimmen beschlossen wird; auch kann der Verwaltungsrath auf gleiche Weise die Suspension eines Mitgliedes der Direktion vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen.

C. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 56.

Die Wahl und Ernennung sämtlicher Beamten der Gesellschaft, die Feststellung der Kontraktbedingungen, der mit denselben abzuschließenden Engagementsverträge, sowie der Erlaß der den betreffenden Beamten zu erteilenden Dienst-Instruktionen, liegt der Direktion ob.

§. 57

§. 57.

Transitorische Bestimmungen.

Für den Zeitraum von der landesherrlichen Bestätigung dieses Statut-Nachtrages bis zur vollen Inbetriebsetzung der durch die Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunden vom 13. November 1865. und 25. März 1868. genehmigten Bahnanlagen, resp. bis zwei Jahre nach derselben, finden bezüglich des Verwaltungsrathes und der Direktion die nachfolgenden interimistischen Bestimmungen statt:

- 1) Die gegenwärtig den Aufsichtsrath bildenden zehn Mitglieder und deren Stellvertreter treten für die Zeit des Interimistikums als Verwaltungsraths-Mitglieder resp. Stellvertreter in Funktion (§§. 38. ff.).
- 2) Die zur Zeit die Direktion bildenden sieben Mitglieder und drei Stellvertreter bleiben als solche im Amte, und wird die Direktion nach Vorschrift des §. 48. durch Hinzutritt mindestens zweier besoldeter und sachkundiger von der Direktion zu wählender Mitglieder verstärkt. Nach Ablauf des Interimistikums oder beim Ausscheiden der stellvertretenden Direktionsmitglieder findet eine Neuwahl für die stellvertretenden Direktionsmitglieder nicht statt.
- 3) Da nach §. 7. der Verwaltungsrath aus dreizehn Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehen soll, in der Direktion acht unbesoldete Mitglieder fungiren sollen, so bleibt dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise der Direktion, überlassen, sich durch eigene Wahl bis auf diese Zahlen der Mitglieder zu vermehren, sofern und soweit ein jedes dieser Verwaltungsorgane seine Vermehrung für zweckmäßig erachtet.
- 4) Beim Ausscheiden oder Tode eines der fungirenden Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter des Verwaltungsrathes, steht die Neuwahl für die Zeit des Interimistikums dem Verwaltungsrathe zu.
Bei dem Ausscheiden oder Tode eines fungirenden unbesoldeten Mitgliedes der Direktion erfolgt für denselben Zeitraum die Neuwahl durch die Direktion.
- 5) Dem hiernach für die Zeit des Interimistikums konstituирten Verwaltungsrathe und der Direktion stehen alle Befugnisse zu und liegen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche für diese Verwaltungsorgane in dem unterm 1. Dezember 1856. Allerhöchst bestätigten Statute der Dppeln-Larnowitzer Eisenbahngesellschaft, sowie in dem unterm 13. November 1865. landesherrlich bestätigten und in dem vorstehenden Statut-Nachtrage festgestellt sind.
- 6) Bei den bis nach dem Termin der letzten Einzahlung auf das neue Aktienkapital stattfindenden Generalversammlungen wird das Stimmrecht Seitens der Aktionaire und Zeichner in folgender Weise geübt:

Nur die Inhaber von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkennnissen oder Quittungsbogen in Nominal- beziehungsweise Ein-

zahlungsbeträge von 1000 Rthlr. oder mehr sind stimmberechtigt, und zwar wie folgt:

- a) bei der Betheiligung an alten oder neuen Stammaktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkennnissen oder Quittungsbogen im Nominal- beziehungsweise Einzahlungsbeträge von 1000 bis 10,000 Rthlr. kommt auf jede 1000 Rthlr. Eine Stimme;
- b) für eine derartige Betheiligung im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. bis zu 100,000 Rthlr. kommt auf jede 2000 Rthlr. Eine Stimme, und soll für eine Betheiligung über 100,000 Rthlr. hinaus ein Stimmrecht nicht geübt werden. Hiernach kommen einer Betheiligung mit 100,000 Thalern und mehr 55 Stimmen zu.

Bei Feststellung der Beträge von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkennnissen und Quittungsbogen Behufs der Abmessung der Stimmberechtigung werden die eigenen Beträge mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

- 7) Wer durch Aktienzeichen dem Unternehmen beitrith, unterwirft sich damit den vom Gesellschaftsvorstande in Bezug auf die Erweiterung des Unternehmens getroffenen Maaßnahmen, wie dieselben andererseits für die bisherigen Aktionaire gemäß der Beschlüsse der Generalversammlung vom 4. Juli 1864. verbindlich sind.